



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.70 RRB 1945/0973**
Titel **Baulinien.**
Datum 19.04.1945
P. 412

[p. 412] A. Mit Eingabe vom 27. März 1945 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates vom 3. November 1944 über die Abänderung der Baulinienecke Döltschiweg/Schweighofstraße, in Zürich 3. Dieser Beschluß wurde im kant. Amtsblatt vom 15. Dezember 1944 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 7. Februar 1945 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die unbedeutende Abänderung der Baulinienecke am Döltschiweg besteht in deren Verschiebung um 7 m gegen die Schweighofstraße, wobei die südliche Baulinie gegen die Uetlibergbahn unverändert bleibt. Der Baulinienabstand vom Trottoir der Schweighofstraße beträgt nach der Abänderung immer noch 25 m.

Die Neugestaltung der mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1769 vom 20. Juni 1935 genehmigten Baulinie wird zur Vermeidung ihrer Überstellung durch das projektierte Pfarrhaus der Familienheimgenossenschaft Zürich notwendig. Eine Anpassung der Lage dieses Gebäudes an die frühere Baulinie ist im Interesse einer gefälligen Überbauung des Gebietes zwischen Döltschiweg und Uetlibergbahn nicht zweckmäßig. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 3. November 1944 betreffend die Neufestsetzung der Baulinienecke Döltschiweg/Schweighofstraße, in Zürich 3, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich, sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017]